

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36	FREITAG, DEN 31. JULI	2009
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 2009	Gesetz zur Beschleunigung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen der Hamburger Konjunkturoffensive 2009/2010 707-1, 642-1	303
14. 7. 2009	Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Wohnungswesens 2330-7, 2330-9, 2133-1	305
14. 7. 2009	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes 2130-1	306
15. 7. 2009	Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 28	306
22. 7. 2009	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft	308
22. 7. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule	310
22. 7. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten	311

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Beschleunigung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen der Hamburger Konjunkturoffensive 2009/2010

Vom 14. Juli 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg

Das Mittelstandsförderungsgesetz Hamburg vom 2. März 1977 (HmbGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57, 59), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Beauftragung Dritter, Datenverarbeitung“.

1.2 Der Eintrag zu § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Mittelstandsbericht“.

1.3 Es wird folgender Eintrag angefügt:

„§ 23

Inkrafttreten“.

2. Hinter § 20 wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

Beauftragung Dritter, Datenverarbeitung

(1) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen der zuständigen Behörde. Der Beleihene unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Der

Beliehene führt die ihm übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der zuständigen Behörde sowie unter Beachtung der sonstigen Vorschriften des Bundes, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Europäischen Union aus.

(2) Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Kreditkommission gilt das Gesetz über die Kreditkommission entsprechend.

(3) In Richtlinien zu einzelnen Förderprogrammen kann die zuständige Behörde fachlich dazu geeignete dritte Stellen mit der Beurteilung einzelner Fördervoraussetzungen beauftragen. § 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die beauftragten Stellen dürfen weitere Stellen nur beteiligen, soweit dies zur Beurteilung nach Satz 1 erforderlich ist und die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die weiteren Stellen sind darüber zu unterrichten, dass sie die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.“

3. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden §§ 22 und 23.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kreditkommission

Das Gesetz über die Kreditkommission vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 133), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Beauftragung Dritter, Datenverarbeitung

(1) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen der für die Wirtschaft zuständigen Behörde. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht der für die Wirtschaft zuständigen Behörde. Der Beliehene führt die ihm übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der für die Wirtschaft zuständigen Behörde sowie unter Beachtung der sonstigen Vorschriften des Bundes, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Europäischen Union aus.

(2) Finanzierungshilfen können nur mit Zustimmung der Kreditkommission gewährt werden, sofern die Kreditkommission nicht gemäß § 2 Absatz 2 auf ihre Beteiligung verzichtet hat.

(3) § 21 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg vom 2. März 1977 (HmbGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 2009.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Wohnungswesens
Vom 14. Juli 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes

Das Hamburgische Wohnraumförderungsgesetz vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Vorfalligkeitsentschädigungen sowie“ gestrichen.
2. In § 20 Absatz 2 werden hinter dem Wort „darf“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes

Das Hamburgische Wohnungsbindungsgesetz vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 81, 172) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Textstelle „Absatz 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.
2. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde zustimmen, dass demselben Eigentümer gehörende Gebäude mit öffentlich geförderten Wohnungen, die bisher selbständige Wirtschaftseinheiten bildeten, oder mehrere bisherige Wirtschaftseinheiten zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefasst werden, sofern die Wohnungen keine oder nur geringfügige Unterschiede in ihrem Wohnwert aufweisen. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch. Die Zustimmung kann auch versagt werden, wenn die Zusammenfassung zu einer

neuen Wirtschaftseinheit zu für die betroffenen Mieter unangemessenen Veränderungen der Kostenmiete führt. In die neue Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die bisherigen Gesamtkosten, Finanzierungsmittel und laufenden Aufwendungen zu übernehmen. Die sich hieraus ergebende neue Durchschnittsmiete bedarf der Genehmigung der Bewilligungsstelle. Die öffentlichen Mittel gelten als für sämtliche Wohnungen der neuen Wirtschaftseinheit bewilligt.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „Sätze 2 bis 4“ ersetzt durch „Sätze 4 bis 6“.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes

Das Hamburgische Wohnraumschutzgesetz vom 8. März 1982 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird hinter dem Wort „bewohnt“ die Textstelle „, soweit keine anderen Bewohner gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden“ eingefügt.
2. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Räume, die zwar nicht zur Wohnung selbst gehören, die aber zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnung unmittelbar erforderlich sind oder deren Benutzung im direkten Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung stehen.“
3. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.“
4. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 2009.

Der Senat

Zwölftes Gesetz
zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes
Vom 14. Juli 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), wird die Textstelle „Nummern 2 bis 4“ durch die Textstelle „Nummern 2 und 3“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 2009.

Der Senat

Verordnung
über den Bebauungsplan Marienthal 28
Vom 15. Juli 2009

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 28 für den Geltungsbereich östlich Bovestraße, nördlich Gustav-Adolfstraße und westlich Luetkensallee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 510) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Bovestraße – über das Flurstück 3808 (Bahnanlage) der Gemarkung Wandsbek, über das Flurstück 3460 (Bahnanlage) der Gemarkung Marienthal – Luetkensallee – Gustav-Adolf-Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans, die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein

Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Einzelhandelsbetriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, können ausnahmsweise zugelassen werden. Betriebe mit nicht unerheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr (wie Tankstellen, Speditionen), gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) sowie luftbelastende und geruchsbelastigende Betriebe gemäß der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2472), sind unzulässig. Ausnahmen für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
2. Auf den jeweils mit „(1)“ bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete „GE ①“ bis „GE ⑦“ dürfen nachfolgende flächenbezogene Schallleistungspegel nicht überschritten werden (Tag-/Nachtwert):
„GE ①“: maximal 59/45 dB(A)/m²,
„GE ②“: maximal 57/44 dB(A)/m²,
„GE ③“: maximal 56/43 dB(A)/m²,
„GE ④“: maximal 57/44 dB(A)/m²,
„GE ⑤“: maximal 58/45 dB(A)/m²,

„GE ⑥“: maximal 56/43 dB(A)/m²,

„GE ⑦“: maximal 53/40 dB(A)/m².

3. Die festgesetzten Fahrrechte umfassen die Befugnis der Deutschen Bahn AG zur Nutzung als Zuwegung für Schwertransporte. Nutzungen, welche die vorgenannte Nutzung sowie Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Im Gewerbegebiet sind mindestens 10 vom Hundert der Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Davon sind für je 100 m² der zu bepflanzenden Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 150 m² der zu bepflanzenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
5. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
6. Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
7. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 15. Juli 2009.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft**

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 21 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), und § 1 Nummern 7 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 251, 2001 S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“
2. Hinter § 9 werden folgende §§ 9 a und 9 b eingefügt:

„§ 9 a

Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden und in allen drei Bereichen jeweils eine schriftliche Prüfung abgelegt wird. Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse unter prü-

fungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden. Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage. Inhalt und Umfang des Unterrichts richten sich nach der Bildungsgangstafel.

(2) Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht haben oder wenn sie für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß § 7 Absatz 2 haben.

§ 9 b

Zuerkennung, Zeugniseintrag

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung nach § 9 und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 a wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hamburg, den 22. Juli 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Anlage

Bildungsgangstundentafel

Schulform: Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft	
Ausbildungsdauer:	2 Jahre
Organisation:	Vollzeit
Organisationsfrequenz/Basisfrequenz:	27/22 Personen je Klasse
Grundstunden:	26 Unterrichtsstunden je Woche

Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden
Lernbereich I	
Planung und Leistungserstellung	480
Marketing	240
Kostenrechnung und Controlling	240
Lernbereich II	
Praxis der Freizeitwirtschaft	480
Lernbereich III	
Sprache und Kommunikation	320
Wirtschaft und Gesellschaft	160
Fachenglisch	320
Wahlpflichtbereich	320
Summe der Schülergrundstunden	2560

Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind **Religionsgespräche** im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten.

1. Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstundentafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen umfasst. In Abhängigkeit von der jeweiligen Organisationsform der Berufsschule und der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstundentafel abweichen.
2. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts, seine zeitliche Strukturierung und die Verteilung der auf die Fächer insgesamt entfallenden Unterrichtsstunden. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.
3. Die Fächeraufteilung kann je Schuljahr ganz oder teilweise zugunsten projektorientierter Unterrichtsvorhaben aufgehoben werden, sofern mindestens zwei Drittel der gemäß obiger Stundentafel je Unterrichtsfach zur Verfügung stehenden Stundenvolumina weiterhin je Unterrichtsfach unterrichtet und benotet werden. Ein einzelnes projektorientiertes Unterrichtsvorhaben muss mindestens ein Volumen von 40 Unterrichtsstunden aufweisen.
4. Bei Abschluss des Bildungsgangs kann die Schule den Absolventinnen und Absolventen eine maximal einseitige Information über Details des Bildungsgangs zur Verfügung stellen.
5. Das Fach „Praxis der Freizeitwirtschaft“ wird an einem Schultag je Woche bei geeigneten Betrieben als angeleitetes Praktikum durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden.
6. Die Prüfungen im Fach „Sprache und Kommunikation“ werden gemäß den Anforderungen der Vereinbarung der KMK über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) durchgeführt.
7. „Fachenglisch“ wird auf der Niveaustufe B 2 unterrichtet und ist schriftliches Prüfungsfach.
8. Für den Erwerb der Fachhochschulreife müssen im Wahlpflichtbereich 240 Unterrichtsstunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich belegt und gemäß den Anforderungen der Vereinbarung der KMK über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) schriftlich geprüft werden.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln
für die vollqualifizierende Berufsfachschule

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), und § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Stundentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Es werden folgende Anlagen 5 und 6 angefügt:

„Anlage 5

Bildungsgangstundentafel	
Schulform:	Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft (BFS FZW)
Ausbildungsdauer:	2 Jahre
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden
Lernbereich I	
Multimediale Informationsverarbeitung	480
Marketing	240
Kostenrechnung und Controlling	240
Lernbereich II	
Praxis der Freizeitwirtschaft	480
Lernbereich III	
Sprache und Kommunikation	320
Wirtschaft und Gesellschaft	160
Fachenglisch	320
Wahlpflichtbereich	320
Summe der Schülergrundstunden	2560

Anlage 6

Bildungsgangstundentafel	
Schulform:	Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten (BFS KMA)
Ausbildungsdauer:	2 Jahre
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden
Lernbereich I	
Multimediale Informationsverarbeitung	480
Marketing	240
Kostenrechnung und Controlling	240
Lernbereich II	
Praxis der Kaufmännischen Medienassistenten	480
Lernbereich III	
Sprache und Kommunikation	320
Wirtschaft und Gesellschaft	160
Fachenglisch	320
Wahlpflichtbereich	320
Summe der Schülergrundstunden	2560 "

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hamburg, den 22. Juli 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten**

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 21 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), und § 1 Nummern 7 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 255, 2001 S. 69), geändert am 10. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 157, 163), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“
2. Hinter § 9 werden folgende §§ 9 a und 9 b eingefügt:

„§ 9 a

Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden und in allen drei Bereichen jeweils eine schriftliche Prüfung abgelegt wird. Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse unter prü-

fungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden. Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage. Inhalt und Umfang des Unterrichts richten sich nach der Bildungsgangstundentafel.

(2) Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht haben oder wenn sie für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß § 7 Absatz 2 haben.

§ 9 b

Zuerkennung, Zeugniseintrag

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung nach § 9 und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 a wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hamburg, den 22. Juli 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Anlage

Bildungsgangstundentafel

Schulform: Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten
--

Ausbildungsdauer:	2 Jahre
Organisation:	Vollzeit
Organisationsfrequenz/Basisfrequenz:	27/22 Personen je Klasse
Grundstunden:	26 Unterrichtsstunden je Woche

Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden
Lernbereich I	
Multimediale Informationsverarbeitung	480
Marketing	240
Kostenrechnung und Controlling	240
Lernbereich II	
Praxis der Kaufmännischen Medienassistenten	480
Lernbereich III	
Sprache und Kommunikation	320
Wirtschaft und Gesellschaft	160
Fachenglisch	320
Wahlpflichtbereich	320
Summe der Schülergrundstunden	2560
Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten.	

1. Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstundentafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen umfasst. In Abhängigkeit von der jeweiligen Organisationsform der Berufsschule und der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstundentafel abweichen.
2. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts, seine zeitliche Strukturierung und die Verteilung der auf die Fächer insgesamt entfallenden Unterrichtsstunden. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.
3. Die Fächeraufteilung kann je Schuljahr ganz oder teilweise zugunsten projektorientierter Unterrichtsvorhaben aufgehoben werden, sofern mindestens zwei Drittel der gemäß obiger Stundentafel je Unterrichtsfach zur Verfügung stehenden Stundenvolumina weiterhin je Unterrichtsfach unterrichtet und benotet werden. Ein einzelnes projektorientiertes Unterrichtsvorhaben muss mindestens ein Volumen von 40 Unterrichtsstunden aufweisen.
4. Bei Abschluss des Bildungsgangs kann die Schule den Absolventinnen und Absolventen eine maximal einseitige Information über Details des Bildungsgangs zur Verfügung stellen.
5. Das Fach „Praxis der Kaufmännischen Medienassistenten“ wird an einem Schultag je Woche bei geeigneten Betrieben als angeleitetes Praktikum durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden.
6. Die Prüfungen im Fach „Sprache und Kommunikation“ werden gemäß den Anforderungen der Vereinbarung der KMK über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) durchgeführt.
7. Fachenglisch wird auf der Niveaustufe B 2 unterrichtet und ist schriftliches Prüfungsfach.
8. Für den Erwerb der Fachhochschulreife müssen im Wahlpflichtbereich 240 Unterrichtsstunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich belegt und gemäß den Anforderungen der Vereinbarung der KMK über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) schriftlich geprüft werden.